



## Falldefinition für Neue Influenza (A/H1N1)

Stand: 13.11.2009

ICD10: J09

Die folgende Definition basiert auf dem aktuellen Kenntnisstand zu den neuen Influenzaviren (A/H1N1) und soll angewendet werden, wenn diese Viren von Mensch zu Mensch übertragen werden. Falls weitere für die Falldefinition relevante Tatsachen bekannt werden, erfolgt eine entsprechende Anpassung. Infektionen durch diese A/H1N1-Influenza-Virusvariante sind zu unterscheiden von den bis 2009 zirkulierenden humanen saisonalen Influenzaviren, die jährlich im Winterhalbjahr auftreten (siehe Falldefinition Influenza). Die Infobriefe – Themen zum Meldewesen – Nr. 24 und Nr. 25 sind zu beachten.

Definierte Begriffe sind im Text durch ein vorangestelltes Dreieck (▶) gekennzeichnet und werden am Ende des Textes erläutert.

### Klinisches Bild

Klinisches Bild einer akuten **Neuen Influenza (A/H1N1)**, definiert als mindestens **zwei** der vier folgenden Kriterien:

- akuter Krankheitsbeginn,
- Husten,
- ▶ Fieber,
- Muskel-, Glieder-, Rücken- ODER Kopfschmerzen.

### Zusatzinformation

Bei impfpräventablen Krankheiten sollten stets Angaben zur Impfanamnese (Anzahl der vorangegangenen Impfungen, Art und Datum der letzten Impfung) erhoben (z.B. Impfbuchkontrolle) und übermittelt werden.

### Labordiagnostischer Nachweis

Positiver Befund für Neue Influenza (A/H1N1) mit **mindestens einer** der **drei** folgenden Methoden:

[direkter Erregernachweis:]

- ▶ **Nukleinsäure-Nachweis** (z.B. spezifische PCR für neue Influenzaviren (A/H1N1)),
- **Virusisolierung** und spezifischer Nachweis von neuen Influenzaviren (A/H1N1).

[indirekter (serologischer) Nachweis:]

- vierfacher Titeranstieg für spezifische Antikörper gegen neue Influenzaviren (A/H1N1).

### Zusatzinformation

Eine Bewertung von Antikörpernachweisen setzt die Kenntnis eines eventuellen zeitlichen Zusammenhangs mit einer Influenza-A(H1N1)-Impfung voraus.

### Epidemiologische Bestätigung

Epidemiologische Bestätigung, definiert als **mindestens einer** der **beiden** folgenden Nachweise innerhalb von 7 Tagen vor Erkrankungsbeginn:

- **Epidemiologischer Zusammenhang** mit einer labordiagnostisch nachgewiesenen Infektion beim Menschen durch
  - Mensch-zu-Mensch-Übertragung.
- **Laborexposition**
  - Kontakt mit labordiagnostisch nachgewiesenen kontaminierten klinischen Materialien (z.B. in einem Labor, in dem Proben auf neue Influenzaviren (A/H1N1) getestet werden).



## Referenzdefinition

In Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts, die nicht nach Falldefinitionskategorien differenzieren (z.B. wöchentliche „Aktuelle Statistik meldepflichtiger Infektionskrankheiten“ im Epidemiologischen Bulletin), werden nur Erkrankungen der Kategorien **B** und **C** gezählt.

## Über die zuständige Landesbehörde an das RKI zu übermittelnder Fall

### A. Klinisch diagnostizierte Erkrankung

Entfällt.

### B. Klinisch-epidemiologische Erkrankung

Entfällt.

### C. Klinisch-labordiagnostisch bestätigte Erkrankung

Klinisches Bild einer **akuten Influenza (A/H1N1)-Infektion** und labordiagnostischer Nachweis.

### D. Labordiagnostisch nachgewiesene Infektion bei nicht erfülltem klinischen Bild

Labordiagnostischer Nachweis bei bekanntem klinischen Bild, das die Kriterien für eine **akute Influenza (A/H1N1)-Infektion** nicht erfüllt. Hierunter fallen auch asymptomatische Infektionen.

### E. Labordiagnostisch nachgewiesene Infektion bei unbekanntem klinischen Bild

Labordiagnostischer Nachweis bei fehlenden Angaben zum klinischen Bild (nicht ermittelbar oder nicht erhoben).

## Gesetzliche Grundlage

### Meldepflicht

Dem Gesundheitsamt wird gemäß „Verordnung über die Meldepflicht bei Influenza, die durch das erstmals im April 2009 in Nordamerika aufgetretene neue Virus („Schweine-Grippe“) hervorgerufen wird“ vom 30. April 2009, geändert am 13.11.2009, i.V.m. §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 15 Abs. 1 IfSG **der Tod** eines Menschen an Influenza A(H1N1) namentlich gemeldet. §7 des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt. Darüber hinaus stellt das Gesundheitsamt gemäß § 25 Abs. 1 IfSG ggf. eigene Ermittlungen an.

### Übermittlung

Das Gesundheitsamt übermittelt gemäß § 12 Abs. 1 IfSG (Änderung vom 20.07.2007) der zuständigen Landesbehörde und diese dem Robert Koch-Institut den Tod eines Menschen an Influenza A(H1N1). Die namentlich gemeldeten Nachweise und Todesfälle an neuer Influenza A(H1N1) sind gemäß §11 Abs. 1 Satz 1 IfSG an die zuständige Landesbehörde zu übermitteln.

## Begriffsdefinitionen

Hier definierte Begriffe sind im Text durch ein vorangestelltes Dreieck (►) gekennzeichnet.

**Fieber**, definiert als

- Körpertemperatur (unabhängig vom Ort der Messung) mindestens einmal  $\geq 38,0^{\circ}\text{C}$ . Bei plausibler Beschreibung der typischen Fieberbeschwerden (z.B. Schüttelfrost) durch den Patienten können auch anamnestische Angaben ohne erfolgte Temperaturmessung entsprechend gewertet werden.

**Nukleinsäure-Nachweis mittels PCR**, definiert als

- Genamplifikation, gefolgt von einer geeigneten Spezifitätskontrolle (z.B. Sequenzierung).